

Änderung der Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung

Aufgrund eines Übertragungsfehlers muss die Friedhofssatzung redaktionell geändert werden. In den Gebührentatbeständen zur Friedhofssatzung heißt es unter Punkt 2.6 „Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. v. § 1 S. 3 zu Nr. 2.1. bis 2.4§. Richtig muss es heißen: Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. v. § 1 S. 4 zu Nr. 2.1. bis 2.4 um den „Auswärtigenzuschlag“ für die richtige Benutzergruppe anwenden zu können.

Satzungsänderung

Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Baltmannsweiler am 27.06.06 folgende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 16.11.1992, zuletzt geändert am 28.07.05 beschlossen:

§ 1

Die in § 28 genannte Anlage zur Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Amtshandlung / Gebührentatbestand		
1.	Verwaltungsgebühren	
	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	55 €
2	Benutzungsgebühren	
2.1	Überlassung eines Reihengrabes	
2.1.1	Für Personen im Alter von zehn und mehr Jahren	1.685 €
2.1.2	Für Personen unter zehn Jahren	690 €
2.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes	765 €
2.3	Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes	190 €
2.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.4.1	Wahlgrab – bei Mehrfachbelegung	3.540 €
2.4.2	Wahlgrab – doppelbreit	5.195 €
2.4.3	Wahlgrab – doppelbreit je Einzelgrabfläche	2.597,50 €
2.4.4	Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche	1.070 €
2.4.5	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes in Ausnahmefällen	
2.4.5.1	Für die Dauer einer Nutzungsperiode je Einzelgrabfläche	wie 2.4.1 bis 2.4.4
2.4.5.2	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer	anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zu erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet
2.6	Aussegnungshalle und andere Räumlichkeiten	
2.6.1	Aussegnungshalle Baltmannsweiler	500 €
2.6.2	Benutzung der Leichenzellen Baltmannsweiler und Hohengehren je Nutzung	400 €
2.6.3	Benutzung der Kühlvitrine je angef. Tag	45 €
2.7	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. v. § 1 S. 4 zu Nr. 2.1. bis 2.4	100%

2.8	Für die Belegung der Zwischenräume zwischen den einzelnen Gräbern mit liegenden Platten verlangt die Gemeinde von den Bestattungspflichtigen die tatsächlich entstandenen Kosten
2.9	Die Kosten für die Bestattung werden nach tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Baltmannsweiler, den 30.06.06
Ausgefertigt
König
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.